

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1125

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 16.12.2021

**Ausnahmeregelung für das Prüfungsgeschehen im
Wintersemester 2021/2022
sowie für Einschreibung und Studium
an der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 15.12.2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Ausnahmeregelungen für das Prüfungsgeschehen im WS 2021/2022 sowie für Einschreibung und Studium

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2020 (GV. NRW. S. 1210a), und der §§ 6 Absatz 3 Satz 1, 7 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW S. 1246), hat das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen am 15.12.2021 folgende Ausnahmeregelungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 2 und 3 dieser Ausnahmeregelungen für das Prüfungsgeschehen gelten für die Modulprüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung sowie in der jeweiligen Fachprüfungsordnung sowie in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen im Geltungsrang vor.

Der § 4 dieser Ausnahmeregelungen für Einschreibung und Studium gelten für alle Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen der Einschreibungsordnung sowie den Prüfungsordnungen der betroffenen Studiengänge, in der zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 geltenden Fassung vor.

Der § 5 dieser Ausnahmeregelungen gilt für alle Lehrveranstaltungen.

§ 2 Änderungen der Form und der Dauer der Modulprüfung

Die Form und die Dauer der Modulprüfung können abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden. Es kann zum Beispiel statt einer Klausur eine andere in der Rahmenprüfungsordnung oder in den Fach-, Bachelor- oder Masterprüfungsordnungen beschriebene Prüfungsform oder eine rechtssichere Form einer Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) festgelegt werden. Mündliche Prüfungen können auch ohne gesonderte Festlegung im Prüfungsplan online durchgeführt werden.

Als Online-Prüfungen können folgende Formate verwendet werden:

a) Mündliche Online-Videoprüfung oder mündliche Online-Video-Gruppenprüfung

Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Online-Videoprüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die mündliche Online-Videoprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Eine mündliche Prüfung dauert bei einer Einzelprüfung 20 bis maximal 45 Minuten. Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt bei einer Gruppenprüfung je erschienenem Prüfling zehn bis 20 Minuten. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Prüferin oder der Prüfer und teilt diese den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung mit. Eine Aufzeichnung der mündlichen Online-Videoprüfung findet nicht statt.

Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

b) Onlinebasierte Open Book Prüfung

Dies ist eine schriftliche Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig, in der Regel am heimischen Arbeitsplatz, ablegen. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist hierbei grundsätzlich erlaubt. Ein Nachweis der Identität der Prüflinge und eine Aufsicht erfolgen dabei nicht. Von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Diese Prüfungsform kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Anwendung und wird im Prüfungsplan festgelegt. Die Aufgabenstellung wird über die Lernplattform Moodle (alternativ über einen anderen geeigneten Weg, z.B. über EvaExam) ausgegeben. Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Klausurarbeit wird durch den Prüfungsausschuss geregelt und bekannt gegeben. Während der Klausurarbeit als onlinebasierte Open Book Prüfung steht die Prüferin oder der Prüfer oder eine zuvor benannte Ansprechperson für telefonische oder elektronische Rückfragen der Prüflinge bereit.

Soweit in der jeweiligen Prüfungsordnung für Klausurarbeiten geregelt ist, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach einer Wiederholung eines Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann, gilt das auch für die Open Book Prüfung.

c) Onlinebasierte Open Book Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung

Bei dieser Prüfungsform wird die onlinebasierte Open Book Prüfung mit Videobeaufsichtigung, in der Regel über das Videokonferenzsystem Zoom, durchgeführt. Es ist ein Nachweis der Identität der Prüflinge erforderlich, der in dem Videomeeting im Rahmen einer Breakout-Session anhand des Studierendenausweises überprüft wird. Die Aufgabenstellung wird im Videomeeting ausgegeben. Eine Aufzeichnung der Videoaufsicht findet nicht statt. Gegebenenfalls auftretende Täuschungshandlungen, Störungen und sonstige Vorkommnisse werden von der aufsichtführenden Person protokolliert und unterschrieben an die Prüferin oder den Prüfer weitergeleitet.

Treten während der Prüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

d) Wenn in onlinebasierten Open Book Prüfungen oder in onlinebasierten Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung Aufgaben im Antwortwahlverfahren enthalten sind, gelten für diese Aufgaben die Regelungen des §18 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen entsprechend.

e) Ergänzender Fachvortrag als Online-Video- Einzel- oder Gruppenprüfung

Die onlinebasierte Open Book Prüfung oder Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung kann durch einen Fachvortrag ergänzt werden, der als Online-Video-Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Zu einer Online-Video-Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Der ergänzende Fachvortrag hat je Prüfling eine Dauer von fünf bis zehn Minuten.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Prüferin oder der Prüfer und teilt diese den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung mit. Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Bei Ergänzung einer onlinebasierten Open Book Prüfung oder Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung durch einen Fachvortrag muss die Gewichtung der beiden Elemente von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und den Prüflingen im Vorfeld bekannt gemacht werden. Im Prüfungsplan ist die genaue Prüfungsform anzugeben (Onlinebasierte Open Book Prüfung mit ergänzendem Fachvortrag oder onlinebasierte Open Book Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung und ergänzendem Fachvortrag).

§ 3 Freiversuchsregelung

Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erfolgt ist oder der Prüfling wegen Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wurde. Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

§ 4 Teilnahme am Kolloquium ohne Einschreibung

Studierende, die durch Ablegung des Kolloquiums oder einer anderen einzelnen Prüfung in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme des Kolloquiums oder dieser Prüfung nicht eingeschrieben sein. Für Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Eine Teilnahme an dieser das Studium abschließenden Prüfung ist auf formlosen Antrag im Studierenden-Servicebüro möglich. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Prüfung im Studierenden-Servicebüro eingegangen sein.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Im Wintersemester 2021/2022 soll die Lehre gemäß § 8 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Regelfall in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in digitaler Form ist in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Begründete Fälle sind insbesondere solche, bei denen die Einhaltung des coronaschutzbedingt erforderlichen Mindestabstands von 1,50 m zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie gelten bis zum 31. März 2022 und darüber hinaus bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode der Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/2022 zugeordnet sind.

Iserlohn, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Claus Schuster